



Stefan Gaidies
Vor den Meeden 26
26446 Friedeburg
- Vorstand der Partei „Die Friesen“-
Friedeburg, den 3. März 2018

Antrag der Partei „Die Friesen“ an den Gemeinderat der Gemeinde Friedeburg

Der Rat der Gemeinde Friedeburg möge eine Baumschutzsatzung für die Gemeinde Friedeburg beschließen.

Begründung:

Besonders im Monat Februar waren die Bürger der Gemeinde entsetzt über die vielen Baumfällarbeiten. Es ist für viele Menschen nicht nachvollziehbar, warum ohne Skrupel alte Ortsbildprägende Bäume den Kettensägen zum Opfer fallen.

Um diesem Unmut gegen die Gemeinde in der Bevölkerung Einhalt zu gebieten, tut die Gemeinde gut daran, eine für alle verbindliche Baumschutzsatzung zu beschließen. Weitere Vorteile solch einer Satzung wären:

- Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und damit auch Förderung des Tourismus
- Steigerung der Qualität des hiesigen Naturhaushaltes
- Verbesserung der Luftqualität
- Erhaltung von Lebensräumen vieler Tierarten

Bäume verändern unsere Umwelt positiv, sie speichern Wasser, spenden Schatten, wirken bei Sturm als Windbrecher und sie verschönern unser Ortsbild.

Als Anlage ist die leicht überarbeitete Satzung der Insel Spiekeroog beigelegt. Ein Baumkataster für Friedeburg könnte durch die jeweiligen Ortsvorsteher mit Hilfe von Satellitenfotos erstellt werden. Die untere Naturschutzbehörde muss dann diese erstellten Karten prüfen.

Die Baumschutzsatzung sollte im Sommer fertiggestellt sein, damit nicht im Herbst noch wahllos, vor Inkrafttreten der Satzung, Bäume gefällt werden.

Mit friesischen Grüßen
Stefan Gaidies
- Vorstand „Die Friesen“ -

Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S.155, berichtigt S.267), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S.417) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, wegen seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen und wegen seines Beitrages für die Qualität des hiesigen Naturhaushaltes wird in der Gemeinde Friedeburg der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches aller Bebauungspläne i.S. des BauGB, für den Innenbereich i.S. des § 34 BauGB sowie für alle bebauten Grundstücke im Außenbereich i. S. des § 35 BauGB im Gebiet der Gemeinde Friedeburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle ortsbildprägenden Bäume die im Baumkataster der Gemeinde (Anlage: Baumkataster zur Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Schutz des Baumbestandes als Bestandteil dieser Satzung) beschrieben sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn sie nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist es, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Die Notwendigkeit der o.a. Maßnahmen ist der Gemeinde vor Beginn anzuzeigen. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel,
- f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz (2) Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls der Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8 Nebenbestimmungen

(1) Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes auferlegt werden, auf seine Kosten mindestens einen Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.

(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baums. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1 m, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Als Ersatzbäume kommen Bäume der in der Anlage aufgeführten Arten, in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Antragstellers ein Obstbaum oder Nadelbaum als Ersatz zugelassen werden.

(3) Wächst ein als Ersatz zu pflanzender Baum nicht innerhalb von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Ersatzpflanzungen sind nach folgenden Maßgaben vorzunehmen:

1. Die Ersatzpflanzung soll an derselben Stelle erfolgen, an der der gefälltte Baum stand.
2. Ist der Standort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, soll die Ersatzpflanzung in unmittelbarer Nähe des gefälltten Baumes erfolgen
3. Kann ein Baum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden können, auf dem der mit Genehmigung freigegebene Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.

(5) Sollte auch das Verfahren nach Abs. 4 rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sein, kann der Antragsteller ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung und zur Ergänzung des Baumbestandes in der Gemeinde Friedeburg durch die Gemeinde oder durch Einwohner der Gemeinde (Zuschüsse) zu verwenden.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 (der Anlage), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 auf seine Kosten zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.